

1.5 Die lfd. Nr. 3.1 bis 3.7 erhalten folgende Fassung:

- „3.1 Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirkstarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe (BezTV-N RP) vom 11. Mai 2012, zuletzt geändert am 27. Juni 2018
- 3.2 Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987, zuletzt geändert am 29. Oktober 2001
- 3.3 Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert am 30. Juni 2000
- 3.4 Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EU/ VKA) vom 18. Februar 2003
- 3.5 Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 (ATV-K), zuletzt geändert am 8. Juni 2017
- 3.6 Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27. Februar 2010, zuletzt geändert am 29. April 2016
- 3.7 Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Tarifvertrag zur Bewältigung des demografischen Wandels im Nahverkehr (TV Demografie Nahverkehr) vom 3. Juli 2013, zuletzt geändert am 6. November 2015“.

1.6 Die lfd. Nr. 4.1 bis 4.4 enthalten die folgende Fassung:

- „4.1 Arbeitgeberverband Nahverkehr e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirke Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Manteltarifvertrag der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (MTV-RNV) für die Arbeitnehmer vom 8. Juni 2005, zuletzt geändert am 8. Januar 2018
- 4.2 Arbeitgeberverband Nahverkehr e.V. (AVN) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirke Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Entgelttarifvertrag der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (EntG-TV) vom 8. Juni 2005, zuletzt geändert am 4. Juli 2018
- 4.3 Arbeitgeberverband Nahverkehr e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirke Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Tarifvertrag für Auszubildende bei der RNV GmbH (TVA-RNV) vom 30. April 2008, zuletzt geändert am 20. Juli 2015
- 4.4 Arbeitgeberverband Nahverkehr e.V. (AVN) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirke Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Demografie-Tarifvertrag bei der RNV-GmbH (D-TV RNV) vom 9. Februar 2016“.

1.7 Nach der lfd. Nr. 4.4 wird folgende lfd. Nr. 4.5 angefügt:

- „4.5 Arbeitgeberverband Nahverkehr e.V. (AVN) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirke Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Tarifvertrag über Zeitwertkonten bei der rnv GmbH (TV ZWK rnv) vom 6. Juni 2018“.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2018, S. 106

**7847 Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für  
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
vom 17. September 2018 (8607)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift über die Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE) vom 31. Juli 2017 (MinBl. S. 313) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nummer 1.2.9 wird gestrichen.
  - 1.2 Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 In Buchstabe e wird die Angabe „M 4.1 g“ durch die Angabe „M 4.1 f“ ersetzt.
    - 1.2.2 Buchstabe h wird gestrichen.
    - 1.2.3 Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe h und die Angabe „M 4.3 e“ wird durch die Angabe „M 4.3 d“ ersetzt.
    - 1.2.4 Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe i und die Angabe „M 4.3 f“ wird durch die Angabe „M 4.3 e“ ersetzt.
    - 1.2.5 Die bisherigen Buchstaben k bis r werden Buchstaben j bis q.
    - 1.2.6 Buchstabe s wird gestrichen.
    - 1.2.7 Die bisherigen Buchstaben t bis w werden Buchstaben r bis u.
  - 1.3 In Nummer 5.4 Satz 2 werden die Worte „500,- EUR (einschließlich Mehrwertsteuer)“ durch die Worte „800,- EUR (ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.
  - 1.4 Der Nummer 6.2 wird folgender Satz angefügt:  
„Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen bis zu einem Wert von bis zu 1.000,- EUR pro Preis [und Gewinner] pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung als zwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.“
  - 1.5 In Nummer 6.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuwendungen“ die Worte „- soweit in der Maßnahmenbeschreibung des EPLR EULLE nicht abweichend geregelt -“ eingefügt.
  - 1.6 In Nummer 6.7 Buchst. f wird nach den Worten „Kosten wie“ das Wort „Leasingkosten,“ eingefügt.
  - 1.7 In Nummer 8.5 Satz 1 wird das Wort „Projektbeschreibung“ durch die Worte „Beschreibung des Vorhabens“ ersetzt.
  - 1.8 In Nummer 9.2 Satz 2 werden nach den Worten „Rangliste in der“ die Worte „auf Papier oder elektronisch geführten“ eingefügt.

- 1.9 Nummer 12.1 erhält folgende Fassung:  
 „12.1 Vor-Ort-Kontrollen erfolgen zur Überprüfung der Einhaltung aller Förderkriterien, Verpflichtungen, sonstiger Auflagen und der Zweckbestimmung, die zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs überprüft werden können und nicht Gegenstand von Verwaltungskontrollen waren.“
- 1.10 Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In Nummer 3.1.2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(„Grundleistungen“)“ durch den Klammerzusatz „(„Grundleistungen in allen Leistungsphasen“)“ ersetzt.
- 1.10.2 Der Nummer 3.3 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die Schätzung des Auftragswertes ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Internetrecherche) plausibel zu begründen.“
- 1.10.3 Nach Nummer 3.4 werden folgende Nummern 3.4.1 und 3.4.2 eingefügt:  
 „3.4.1 Bei Vorhaben mit einem Zuwendungssatz von bis zu 30 v. H. oder bei gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Vorhaben sowie bei Vorhaben, die von einer lokalen Aktionsgruppe durchgeführt werden und die ein Bündel von Projekten unter einem gemeinsamen Thema betreffen, kann die Überprüfung der Plausibilität der Kosten zum Zeitpunkt der Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge durchgeführt werden.  
 3.4.2 Bei Vorhaben mit beihilfefähigen Kosten von bis zu 5.000,- EUR kann die Plausibilität der Kosten durch einen vorab von der Bewilligungsstelle genehmigten Budgetentwurf festgestellt werden.“
- 1.10.4 In Nummer 4.2 Satz 2 wird die Angabe „500,- EUR“ durch die Worte „800,- EUR (ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.
- 1.10.5 Nummer 12.2.3 erhält folgende Fassung:  
 „12.2.3 mit dem Vorhaben vor Antragstellung begonnen wurde.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

MinBl. 2018, S. 107

**Erlöschen eines Exequaturs;  
 h i e r : Herr Gunther Träger,  
 Honorarkonsul der Republik Zypern  
 in Frankfurt am Main**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei  
 vom 8. November 2018 (0132-4#2018/15)**

Herr Gunther Träger ist am 21. Oktober 2018 verstorben. Das ihm erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Zypern in Frankfurt am Main ist daher mit Ablauf des 21. Oktober 2018 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Zypern in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

Der Konsularbezirk umfasste auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2018, S. 108

**Ministerium der Finanzen**

**Durchführung des § 257 Sozialgesetzbuch V  
 (SGB V)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
 vom 23. Oktober 2018 (P 2002 A - 417)**

B e z u g : Mein Rundschreiben vom 15. November 2017 - P 2002 A - 417 - MinBl. 2017 S. 389

Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 15. November 2017 - P 2002 A - 417 - MinBl. 2017 S. 389, teile ich mit, dass sich der **Höchstbetrag** für den **Beitragszuschuss** des Arbeitgebers an Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, **ab 1. Januar 2019 auf 331,24 EUR** beläuft. Dieser Betrag errechnet sich durch Anwendung des hälftigen maßgebenden Beitragssatzes von 7,3 v. H. auf die ab 1. Januar 2019 geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung von 4.537,50 EUR.

MinBl. 2018, S. 108

**II.**

**Staatskanzlei**

**Erteilung eines Exequaturs;**

**h i e r : Herr Khalid Bader Th Almutairi,  
 Generalkonsul des Staates Kuwait  
 in Frankfurt am Main**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei  
 vom 18. Oktober 2018 (0132-4#2018/5)**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt am Main ernannten Herrn Khalid Bader Th Almutairi am 8. Oktober 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dherar Naser I Alnajarn Altu-Wairji, am 11. Dezember 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2018, S. 108

**Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
 vom 25. Oktober 2018 (64-4002/2018 - 4210)**

**Land**

**Landeskassen und Zahlstellen**

Aufgrund des § 76 Abs. 1 LHO wird bestimmt:

1	Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2018 sind abzuschließen	
1.1	von der Landesfinanzkasse	<b>am 28. Dezember 2018</b>
1.2	von der Landesoberkasse	<b>am 8. Januar 2019</b>
1.3	von der Landeshochschulkasse und der Landesjustizkasse	<b>am 9. Januar 2019</b>
1.4	von der Landeshauptkasse als Einheitskasse	<b>am 14. Januar 2019</b>